

zu TOP 9

Initiative Fronhausen
Inge Lettermann-Naß
Fraktionsvorsitzende
Kantstr. 30
35112 Fronhausen

Große Anfrage zur Sitzung der Gemeindevertretung am
16.07.2015

Betreff: Baumaßnahme Erstausbau Verbindung Stollberg / Bergstraße

Durch die Beantwortung der kleinen Anfrage und den Beratungen zu TOP 8 in der letzten Gemeindevertretersitzung ergeben sich für uns weitere Fragen zur Baumaßnahme Erstausbau Verbindung Stollberg / Bergstraße. Wir fragen daher den Gemeindevorstand:

F: Der Bauantrag für ein Einfamilienhaus wurde am 09.02.2014 gestellt. Wann erfolgte der Beschluss zur Nutzung der HH-Position „Baustraße neues Baugebiet“ aus dem Haushalt 2013 und somit eine Umwidmung der Haushaltsmittel?

A: Bei dieser Ersterschließung handelt es sich um ein neues Baugebiet, es erfolgte somit keine Umwidmung der Haushaltsmittel. Der Beschluss über die Deckungsmittel erfolgte mit der Auftragsvergabe am 18.02.2015

F: Welche HH Position wurde im Beschluss des Gemeindevorstandes zur Auftragsvergabe am 18.02.2015 zur Deckung der Mittel angegeben?

A: Kostenstelle 12010110, i-13-00021

F: Wer hat die Vorlage für den Beschlussvorschlag am 18.02.2015 erstellt?

A: Nach der Hessischen Gemeindeordnung HGO werden alle Beschlüsse des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister vorbereitet.

F: In welcher Höhe erfolgte die Auftragsvergabe?

A: Der Auftrag wurde am 19.02.2015 zunächst in Höhe von 63.442,42 € erteilt.

— G.w. —>

F: In welcher Höhe sind bislang Kosten entstanden und unter welcher HH Position sind diese verbucht?

A: Bislang sind Kosten in Höhe von 37.000,00 € entstanden, die Buchung erfolgte über die Kostenstelle 12010110, i-13-00021

F: Wie plant der Gemeindevorstand Mittel für die verbleibenden Kosten in Höhe von 36.061,93 (Top8 der letzten Sitzung) zur Verfügung zu stellen und somit für eine ausreichende Deckung zu sorgen?

A: Die Bauausführung wurde entsprechend dem von der Gemeindevertretung beschlossenen finanziellen Rahmen angepasst

F: Wie viele Anlieger sind von der Baumaßnahme betroffen? Wir bitten der Beantwortung der großen Anfrage eine Aufstellung der betroffenen Flurstücke mit Nennung der Eigentümer beizufügen

A: Alle Anlieger im Sinne der Erschließungsbeitragssatzung sind von der Baumaßnahme betroffen. Das Erschließungsrecht unterliegt dem Abgabenrecht. Dieses wiederum unterliegt dem Steuergeheimnis. Deswegen können keine weiteren Angaben gemacht werden.